



**4. Satzung zur Änderung
der Tourismusbeitragssatzung
der Stadt Goslar für den
Stadtteil Hahnenklee
(Tourismusbeitragssatzung)**

vom 21.12.2021

**4. Satzung
zur Änderung der Tourismusbeitragssatzung
der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 21.12.2021
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), i. V. m. §§ 1, 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 22.12.2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 1:

In § 1 Absatz 3 wird zu Buchst. b) die Zahl „72,32“ ersetzt durch die Zahl „64,47“ und zu Buchst. c) die Zahl „27,68“ ersetzt durch die Zahl „35,53“.

2. Einfügung eines § 3a.

Hinter § 3 wird eingefügt:

**§ 3a
Sondermaßstab wegen Corona-Krise**

- (1) Für die Erhebungsjahre 2022 und 2023 werden der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Vorausleistungen nach § 7 abweichend geregelt durch die folgenden Absätze.
- (2) Als Umsatz ist abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Buchstaben a) und b) dieser Satzung maßgeblich:
 - für das Erhebungsjahr 2022 der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz,
 - für das Erhebungsjahr 2023 der im Vorjahr erzielte Umsatz; abweichend hiervon ist der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz maßgeblich, falls der Betrieb erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr begonnen oder im Erhebungsjahr beendet worden ist.
- (3) Die Gewinnsätze gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung werden nach Bekanntwerden der „Richtsatzsammlung 2022“ des Bundesfinanzministeriums rückwirkend auf den 1.1.2022 endgültig bestimmt; bis dahin gehören die bestehenden Gewinnsätze der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) zur Bemessungsgrundlage für Vorausleistungen oder ggfs. vorläufige Festsetzungen.
- (4) Der Vorausleistungsbetrag bemisst sich abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 grundsätzlich nach der Beitragsschuld des Erhebungsjahres 2019.

3. Änderung des § 4

In § 4 wird die Zahl „7,82“ ersetzt durch die Zahl „6,09“

4. Änderung des § 7

In § 7 wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

... Mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung entsteht der Vorausleistungsanspruch.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Goslar, 21.12.2021

Stadt Goslar

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister